

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 15. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2025)

zum Thema:

Einzelfallhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB IX)

und **Antwort** vom 29. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2025)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 873
vom 15. September 2025
über Einzelfallhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB IX)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen mit Behinderungen erhalten derzeit Einzelfallhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB IX)?
 - a) Wie hat sich diese Zahl seit 2020 entwickelt? Bitte nach Jahren aufgliedern.
 - b) Welche konkreten Unterstützungsleistungen werden durch die Einzelfallhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe abgedeckt?
2. Welche Rolle spielt die Einzelfallhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe bei der Bedarfsermittlung und der Teilhabepflicht bzw. der Gesamtplanung?
3. Bei welchem Personenkreis wird Einzelfallhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe bewilligt? Bitte hier ggf. die Art der Beeinträchtigung(en) angeben.

Zu 1. bis 3.: Die Zahl der Menschen, die Eingliederungshilfe als Einzelfallhilfe in Zuständigkeit der Teilhabefachdienste Soziales erhalten haben, ergeben sich aus nachfolgender Tabelle.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtzahl Personen	9.039	7.274	6.885	15.448	17.108
Personen mit geistig-körperliche Behinderungen	3.228	3.520	3.421	6.029	6.580
Personen mit seelischen Behinderungen	5.812	3.754	3.464	9.419	10.528

Die Einzelfallhilfe als Form der Assistenzleistung nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX ist in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) ab Nr. 171 AV EH geregelt. Demnach ist die Einzelfallhilfe ein niedrighschwelliges Leistungsangebot zur Unterstützung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Nr. 171 Abs. 1 AV EH). Die

Einzelfallhilfe ist für alle volljährigen leistungsberechtigten Personen, einschließlich der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen, zugänglich und kann als einfache Assistenz oder als qualifizierte Assistenz geleistet werden, sofern mittels Teilhabeinstrument Berlin (TIB) ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Wie auch bei anderen Leistungen der Eingliederungshilfe wird dies im Gesamtplan dokumentiert. Das Teilhabeplanverfahren ist Teil des Berliner Gesamtplanverfahrens (§ 121 Abs. 4 SGB IX, Nr. 7 Abs. 1 S. 3 AV EH). Die Leistung erhalten Menschen, deren Bedarf im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ermittelt wurde und bei denen hinsichtlich der Bedarfsdeckung – wie bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe beim Aufstellen des Gesamtplans festgestellt wurde, dass diese Leistung geeignet ist, den festgestellten Bedarf zu decken (Nr. 108 ff. AV EH).

4. Wie hoch ist derzeit die Zahl der Einzelfallhelfer*innen? Bitte bezirksweise aufgliedern.
 - a) Wie hat sich diese Zahl seit 2020 entwickelt? Bitte nach Jahren aufgliedern.
 - b) Für wie viele Menschen mit Behinderungen ist ein*e Einzelfallhelfer*in i. d. R. zuständig? Bitte bezirksweise unter der Angabe von arithmetischem Mittel, Median sowie von Minimum und Maximum aufgliedern.
 - c) Wie hoch ist der Anteil der Einzelfallhelfer*innen, die freiberuflich oder auf Honorarbasis tätig sind? Wie haben sich diese Zahlen seit 2020 entwickelt? Bitte nach Jahren und Bezirken getrennt ausweisen.
5. Nach welchen Kriterien werden die Einzelfallhelfer*innen ausgewählt und den Leistungsberechtigten zugeordnet?

Zu 4. und 5.: Durch den Senat werden weder zur Anzahl der Einzelfallhelfenden noch zur Anzahl der betreuten Personen pro Einzelfallhelfendem Daten erhoben, allein schon deswegen, weil Einzelfallhilfe im Land Berlin ausschließlich von freiberuflich/selbständig arbeitenden Einzelfallhelfenden ausgeübt wird, die keinen Vertrag mit dem Land Berlin haben. Die Unterstützung erfolgt als Geldleistung per Stundenpauschale in vier Honorarstufen. Die Details zur Vergütung sind im Rundschreiben Soz Nr. 12/2020 vom 01.08.2020 i.d.F. vom 03.04.2025 geregelt. Die Leistungsberechtigten entscheiden selbst, welche Person zur Einzelfallhilfe sie auswählen. Der Teilhabefachdienst Soziales prüft demgegenüber lediglich die Geeignetheit zur Bedarfsdeckung.

Berlin, den 29. September 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung